

2011**Ausgegeben zu Bonn am 15. September 2011****Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	826
19. 7. 2011	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über die weitere Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Deutsch-Kasachischen Universität Almaty	827
22. 7. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	829
27. 7. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	829
2. 8. 2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	830
2. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	832
2. 8. 2011	Bekanntmachung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	835
3. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie zu dem Zusatzprotokoll hierzu	836
9. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsstatistiken	838
10. 8. 2011	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	838
10. 8. 2011	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD) über Finanzielle Zusammenarbeit	839
10. 8. 2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit	841
10. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	841
16. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	842
16. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	843
16. 8. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art	843
16. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	845
17. 8. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	845
18. 8. 2011	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	846
23. 8. 2011	Bekanntmachung über die Berichtigung der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	848

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juni 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 15. März 2007/14. April 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit (Begleitmaßnahme „Programm für schnell wirksame Maßnahmen“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. April 2008

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 15. März 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 4. Dezember 2002, Abschnitt II, Nummer 1.1 und Abschnitt II, Nummer 2.3.4, auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Oktober 2004, Abschnitt III, Nummer 2.3.4 und Anhang 5 sowie das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 25. November 2005, Anhang 4 sowie auf das Abkommen vom 11. März 1998 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Von dem in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 11. März 1998 für das Vorhaben „Straßenrehabilitierung Olmos Corral Quemado“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von ursprünglich 10 225 837,62 EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenund-dreißig Euro und zweiundsechzig Cent) wird ein Betrag in Höhe von 1 700 000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro) auf das Vorhaben „Begleitmaßnahme zum Programm für schnell wirksame Maßnahmen“ reprogrammiert.
2. Die Mittel werden als Finanzierungsbeitrag gewährt.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. März 1998 auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Herrn José Antonio García Belaúnde
Lima

**Bekanntmachung
des deutsch-kasachischen Abkommens
über die weitere Zusammenarbeit
bei der Entwicklung der Deutsch-Kasachischen Universität Almaty**

Vom 19. Juli 2011

Das am 3. September 2008 in Astana unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die weitere Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Deutsch-Kasachischen Universität Almaty ist nach seinem Artikel 10

am 20. August 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kasachstan
über die weitere Zusammenarbeit
bei der Entwicklung der Deutsch-Kasachischen Universität Almaty**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kasachstan,
im Folgenden Vertragsparteien genannt,

und in der Absicht, der Deutsch-Kasachischen Universität (im Folgenden als Universität bezeichnet) internationalen Status zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Aufbau neuer Studiengänge

Im Rahmen des vorliegenden Abkommens arbeiten beide Seiten zur weiteren Entwicklung und Festigung der Universität entsprechend den nationalen Gesetzgebungen der Vertragsparteien zusammen.

Zu diesem Zweck bietet die Universität unter anderem folgende Ausbildungsprogramme an:

- Bachelor Ingenieurwesen
 - Informationstechnik/Telematik
 - Gebäude- und Infrastrukturtechnik
 - Energie- und Umwelttechnik
- Bachelor Management
 - Finanzen mit den Schwerpunkten Wertpapierwesen und Bankwesen
 - Marketing
 - Unternehmensmanagement
- Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen
 - Umweltmanagement und -technik
 - Verkehrslogistik
 - Wirtschaftsinformatik

von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit ihrer Staaten in den Bereichen Bildung und Wissenschaft zu vertiefen sowie in Würdigung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit,

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiteren zukunftsgerichteten und konsequenten Erweiterung der bilateralen Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

in Beachtung der Bedeutung der Einbeziehung eines möglichst breiten Kreises staatlicher und privater Partner, Hochschulen und Unternehmer aus der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

unter Bekundung des Interesses an der Unterstützung der Deutsch-Kasachischen Universität und an der Leistung konzeptioneller, organisatorischer und finanzieller Hilfe,

ausgehend von der während des offiziellen Besuchs des Präsidenten der Republik Kasachstan N. Nasarbajew in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar bis zum 1. Februar 2007 erzielten Übereinkunft,

geleitet von dem Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan

- Bachelor Sozialwissenschaften
 - Internationale Beziehungen
 - Politologie
- Masterabschlüsse
 - Master internationales Unternehmensmanagement
 - Master innovative Technologien
 - Master Industrial Management/Engineering
 - Master Regionalkunde: Zentralasien.

Artikel 2

Anerkennung von Abschlüssen

Der Universität wird die Möglichkeit gegeben, die neuen Studiengänge gemäß deutschen Studienprogrammen durchzuführen, die unter Berücksichtigung der Struktur kasachischer Hochschulbildungsprogramme erstellt worden sind.

Im Rahmen der bestehenden Regelungen befördern die Vertragsparteien die Anerkennung von Abschlüssen der Universität gleichermaßen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kasachstan als gültige Hochschulabschlüsse.

Artikel 3

Akkreditierung von Studiengängen

Die Studiengänge unterliegen der Akkreditierung durch die jeweils zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien unterstützen die dazu notwendigen Verfahren und informieren sich gegenseitig über Fragen des Verfahrens.

Artikel 4

Status der Universität

Die Universität hat den Status einer Internationalen Hochschule.

Artikel 5

Zölle und Steuern

Der Import von Waren mit Ausnahme verbrauchssteuerpflichtiger Waren, die von Staaten, Regierungen von Staaten oder internationalen Organisationen zur gemeinnützigen Hilfe eingeführt werden, einschließlich die Bereitstellung technischer Hilfe, sowie der Import von Waren, die von Staaten, Regierungen von Staaten oder internationalen Organisationen mit Mitteln aus Zuschüssen eingeführt und für die Bedürfnisse der Universität erworben werden, ist von Zöllen und Mehrwertsteuern befreit.

Geschehen zu Astana am dritten September 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, russischer und kasachischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gernot Erler

Für die Regierung der Republik Kasachstan

Tuimebayev

Artikel 6

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die Vertragsparteien unterstützen die Vervollkommnung günstiger Rahmenbedingungen für das strategische und nachhaltige Zusammenwirken der Universität mit deutschen und kasachischen staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die sich mit Vorhaben im Bereich Bildung und Innovation befassen.

Artikel 7

Förderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst

Die deutsche Vertragspartei bekräftigt ihre Bereitschaft, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Unterstützung und den weiteren Ausbau der Universität für den Zeitraum von 2007 bis 2010 Mittel im Umfang von 3,5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Überlassung der Räumlichkeiten, Verbrauchskosten

Die kasachische Vertragspartei überlässt der Universität das in der ul. Puschkina 111/113 in Almaty belegene Gebäude vollständig zur unentgeltlichen Nutzung in einer den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan entsprechenden Form.

Die kasachische Vertragspartei trägt weder die Betriebskosten noch die Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung des Gebäudes.

Artikel 9

Eintragung von Änderungen und Ergänzungen

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden in gesonderten Protokollen ausgefertigt.

Artikel 10

Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Das Abkommen kann frühestens 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden.

Dieses Abkommen tritt vierundzwanzig Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich mitgeteilt hat, das Abkommen zu kündigen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
oder Strafe**

Vom 22. Juli 2011

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 1. Juli 2011
Panama	am 2. Juli 2011.

Ferner wird das Fakultativprotokoll für
Tunesien am 29. Juli 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 65).

Berlin, den 22. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65
des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente**

Vom 27. Juli 2011

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (BGBl. 2003 II S. 1666, 1667) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Ungarn am 1. Januar 2011
in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde war am 28. September 2010 beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2009 (BGBl. II S. 1246).

Berlin, den 27. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. August 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 9./27. Juni 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Regenerative Energien/Energieeffizienz Peru (COFIDE), Phase I und II“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. Juni 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 9. Juni 2011

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 15. Mai 2008, auf die Verbalnote Nummer 1002/2009 vom 20. Oktober 2009 und Ihre Antwortnote Nummer 6-5/110 vom 6. November 2009 sowie auf die Ziffer 3.4 des Protokolls der Regierungskonsultationen vom 19. November 2009 folgende Vereinbarung über die Vorhaben „Regenerative Energien/Energieeffizienz Peru (COFIDE), Phase I und II“ („Energías Renovables/Eficiencia Energética Perú, (COFIDE), Fase I y II“) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsbeitragsnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
 - a) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, für das Vorhaben „Regenerative Energien/Energieeffizienz Peru (COFIDE) II“ von bis zu 40 000 000 EUR (in Worten: vierzig Millionen Euro) oder dem entsprechenden Gegenwert in US-Dollar, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden;
 - b) aus Mitteln des Jahres 2007 einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Regenerative Energien/Energieeffizienz I“ gemäß dem zwischen unseren Regierungen geschlossenen Abkommen vom 15. Mai 2008, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung, Durchführung oder Betreuung des in Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieser Notenwechsel Anwendung.

3. Die Verwendung der in Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
5. Die Zusage des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.
6. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsbeitragsnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro oder US-Dollar in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsbeitragsnehmers aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
7. Die KfW wird von der Zahlung von Steuern auf die als Zinsen und Provisionen in Peru erhaltenen Einnahmen befreit. Falls in Anwendung der peruanischen Gesetze Steuern auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Provisionen im Zusammenhang mit Darlehen erhoben werden, so werden diese nach vorheriger Unterrichtung der KfW von dem Darlehensnehmer übernommen.
8. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsbeitragsgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Herrn José Antonio García Belaúnde
Lima

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 2. August 2011

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Australien am 1. November 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Belize am 1. Mai 2010

Serbien am 1. Februar 2011

in Kraft getreten.

II.

Australien hat am 12. August 2010 gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 5, paragraph 3 – translation requirements

Documents forwarded for service under a method prescribed in Article 5(a) and (b) must be written in or translated into English. A translation is not required where an addressee voluntarily accepts service of documents in another language and the Central or Additional Authority to which it was sent has no objection. In this circumstance, the Letter of Request must confirm that the documents forwarded for service are duly certified.

Article 8

Australia does not object to service upon a national who is not from the requesting State.

Article 9

The requirements set out in Articles 3 and 5 regarding use of the model form and translation apply for service via indirect consular channels.

Article 10, paragraph a – service by postal channels

Australia does not object to service by postal channels, where it is permitted in the jurisdiction in which the process is to be served. Documents forwarded via postal channels must be sent via registered mail to enable acknowledgement of receipt.

„Artikel 5 Absatz 3 – erforderliche Übersetzungen

Schriftstücke, die in einer der in Artikel 5 Buchstaben a und b dargelegten Formen zur Zustellung übermittelt werden, müssen auf Englisch abgefasst oder ins Englische übersetzt sein. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich, wenn der Empfänger zur Annahme der Schriftstücke in einer anderen Sprache bereit ist und die Zentrale Behörde oder sonstige Behörde, der sie übermittelt wurden, keine Einwände hat. In diesem Fall muss der Antrag eine Bestätigung enthalten, dass die zur Zustellung übermittelten Schriftstücke ordnungsgemäß beglaubigt sind.

Artikel 8

Australien erklärt keinen Widerspruch gegen die Zustellung an Personen, die nicht Staatsangehörige des antragstellenden Staates sind.

Artikel 9

Die in den Artikeln 3 und 5 dargelegten Anforderungen in Bezug auf die Verwendung des Musterantrags und auf Übersetzungen gelten für die Zustellung auf indirektem konsularischen Weg.

Artikel 10 Buchstabe a – Übersendung durch die Post

Australien erklärt keinen Widerspruch gegen die Zustellung durch die Post, sofern sie im Recht des Staates, in dem das Verfahren stattfindet, zulässig ist. Durch die Post zugestellte Schriftstücke müssen per Einschreiben übersandt werden, um eine Empfangsbestätigung zu ermöglichen.

Article 15, paragraph 2 – default judgments

Australia accepts that a default judgment may be awarded against a defendant even if no evidence of service had been provided, if all of the conditions outlined in Article 15, paragraph 2, are satisfied.

Article 16, paragraph 3 – relief from expiration of time for appeal

An application for relief by a defendant from the effects of the expiration of the time to appeal will not be entertained if it is filed after the expiration of one year following the date of the judgment, except where it is determined otherwise by the Court seized by the matter.

Article 17

The requesting State must bear responsibility for costs incurred in the employment of a competent officer for the service of extrajudicial documents in Australia.

Article 29 – external territories

The Convention shall extend to all the States and Territories of Australia including external territories.”

Weiterhin hat Australien am 12. August 2010 die Erstreckung des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. November 2010 auf

Ashmore- und Cartierinseln

Australisches Antarktis-Territorium

Weihnachtsinsel

Kokosinseln

Heard und McDonaldinseln

Korallenmeerinseln

Norfolkinsel

erklärt.

San Marino hat am 4. Februar 2010 dem Verwahrer des Übereinkommens nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“Methods of service (Article 5(1)(2)):

„Formen der Zustellung (Artikel 5 Absätze 1 und 2):

Formal service (Article 5(1)(a))

Förmliche Zustellung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)

Formal service under Article 5(1) of the Convention, on the other hand, is the only permissible. The original document must be served and any attachments thereto have been prepared in Italian or have otherwise been translated into Italian.

Die förmliche Zustellung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens ist andererseits die einzig zulässige. Das eigentliche Schriftstück sowie etwaige Anlagen sind in italienischer Sprache abzufassen oder in diese zu übersetzen.

Translation requirements (Article 5(3)):

Erfordernisse an die Übersetzung (Artikel 5 Absatz 3):

Service requested within the meaning of Article 5(1) of the Convention requires that all documents to be served must be prepared in Italian or that a legalized and sworn translation in Italian be attached thereto. (...)

Für die gewünschte Zustellung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens ist es erforderlich, dass die zuzustellenden Schriftstücke in italienischer Sprache abgefasst sind oder ihnen eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigelegt ist. (...)

Article 8(2): Opposition

Artikel 8 Absatz 2: Widerspruch

Article 10(a): Opposition

Artikel 10 Buchstabe a: Widerspruch

Article 10(b): Opposition	Artikel 10 Buchstabe b:	Widerspruch
Article 10(c): Opposition	Artikel 10 Buchstabe c:	Widerspruch
Article 15(2): Declaration of applicability	Artikel 15 Absatz 2:	wird als anwendbar erklärt
Article 16(3): No declaration of applicability	Artikel 16 Absatz 3:	wird nicht als anwendbar erklärt

San Marino hat weiterhin am 1. Oktober 2010 dem Verwahrer des Übereinkommens nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Costs relating to execution of the request for service (Art. 12):

„Auslagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zustellung (Artikel 12):

The costs proceeding from each request for service in accordance with Article 5(1)(a)(b) have to be paid in advance in the amount of 30,00 Euro.

Die mit jedem Antrag auf Zustellung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b verbundenen Auslagen in Höhe von 30,00 Euro sind im Voraus zu bezahlen.

The payment of service costs should be made to:

Die Zahlung der Zustellungsauslagen erfolgt an:

Ufficio Registro e Ipoteche
della Repubblica di San Marino
Via 28 Luglio n. 196
47893 Borgo Maggiore
Repubblica di San Marino
SWIFT CODE: ICSMSMSMXXX
IBAN SM44 A032 2509 8000 0001
0005 403

Ufficio Registro e Ipoteche
della Repubblica di San Marino
Via 28 Luglio n. 196
47893 Borgo Maggiore
Republik San Marino
SWIFT CODE: ICSMSMSMXXX
IBAN SM44 A032 2509 8000 0001
0005 403

Copy of payment should be attached to the documents.”

Den Unterlagen ist ein Zahlungsbeleg beizufügen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. November 2009 (BGBl. II S. 1293).

Berlin, den 2. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der deutsch-chilenischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. August 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 24. April/18. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz IV“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. Mai 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Santiago de Chile, den 24. April 2009

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 20. Juni 2007 sowie auf das am 20. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz IV“ vorzuschlagen:

1. Das vergünstigte Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 20. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 genannte Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ wird durch ein weiteres vergünstigtes Darlehen in Höhe von 35 000 000,- EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) aufgestockt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Chile mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote, frühestens aber am Tag des Inkrafttretens des am 20. November 2007 unterzeichneten Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2005, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wilfried Krug

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Chile
Herrn Mariano Fernández
Santiago de Chile

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
sowie zu dem Zusatzprotokoll hierzu**

Vom 3. August 2011

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Monaco am 17. Juni 2007
nach Maßgabe der nachstehenden, anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. März 2007 abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«La Principauté de Monaco déclare faire usage de la faculté prévue à l'article 7, paragraphe 3, et précise en conséquence que les citations à comparaître destinées à des personnes poursuivies se trouvant sur son territoire, devront être transmises aux autorités monégasques au moins 30 jours avant la date fixée pour la comparution de ces personnes.

La Principauté de Monaco déclare que le terme «Ministère de la Justice», tel que désigné dans la Convention, s'applique à la Direction des Services Judiciaires.

La Principauté de Monaco déclare faire usage de la faculté prévue à l'article 15, paragraphe 6, de la Convention, en vue de l'application de l'article 15, paragraphes 2 et 4, de telle sorte que les dispositions des deux paragraphes susvisés s'appliqueront de la manière suivante:

Article 15, paragraphe 2: en cas d'urgence, lorsque les commissions rogatoires prévues aux articles 3, 4 et 5 seront adressées directement par les autorités judiciaires de la Partie requérante aux autorités judiciaires de la Partie requise, une copie de ces commissions rogatoires devra être communiquée en même temps au Ministère de la Justice de la Partie requise;

Article 15, paragraphe 4: les demandes d'entraide judiciaire autres que celles prévues à l'article 15, paragraphes 1 et 3, et notamment les demandes d'enquêtes préliminaires à la poursuite, devront être adressées par le Ministère de la Justice de la Partie requérante au Ministère de la Justice de la Partie requise et renvoyées par la même voie.

„Das Fürstentum Monaco erklärt, von der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen, und bestimmt daher, dass Vorladungen für Beschuldigte, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, den monegasischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen der Betroffenen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln sind.

Das Fürstentum Monaco erklärt, dass der Begriff „Justizministerium“ im Sinne des Übereinkommens auf die „Direction des Services judiciaires“ (Rechtsamt) Anwendung findet.

Das Fürstentum Monaco erklärt, von der in Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit im Hinblick auf die Anwendung der Absätze 2 und 4 jenes Artikels Gebrauch zu machen, sodass es die beiden genannten Absätze wie folgt anwenden wird:

Artikel 15 Absatz 2: Werden in dringenden Fällen die in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Rechtshilfeersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt, so ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Rechtshilfeersuchen dem Justizministerium des ersuchten Staates zu übermitteln.

Artikel 15 Absatz 4: Andere als die in Artikel 15 Absätze 1 und 3 erwähnten Rechtshilfeersuchen, insbesondere Ersuchen um der Strafverfolgung vorausgehende Ermittlungen, sind vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates zu übermitteln und auf demselben Weg zurückzusenden.

La Principauté de Monaco déclare faire usage de la faculté prévue à l'article 16, paragraphe 2, de la Convention et exige que les demandes d'entraide judiciaire et pièces annexes lui soient adressées accompagnées d'une traduction en langue française.

Concernant l'article 2 de la Convention, la Principauté de Monaco se réserve le droit de n'accorder l'entraide judiciaire en vertu de la Convention qu'à la condition expresse que les résultats des enquêtes ainsi que les informations figurant dans les documents et les dossiers transmis ne soient, sans consentement préalable, utilisés ou transmis par les autorités de la Partie requérante à des fins autres que celles précisées dans la demande.

Conformément à l'article 5 de la Convention, la Principauté de Monaco se réserve la faculté de soumettre l'exécution des commissions rogatoires, aux fins de perquisition ou saisie d'objets, aux conditions stipulées à l'article 5, paragraphe 1, lettre a) de la présente Convention.»

Das Fürstentum Monaco erklärt, von der in Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen, und verlangt, dass ihm die Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die französische Sprache übermittelt werden.

Hinsichtlich des Artikels 2 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Monaco das Recht vor, Rechtshilfe aufgrund des Übereinkommens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gewähren, dass die Ergebnisse der Ermittlungen sowie die in den übermittelten Schriftstücken und Akten enthaltenen Informationen von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei nicht ohne vorherige Genehmigung zu anderen als den im Ersuchen dargelegten Zwecken verwendet oder weitergegeben werden.

Nach Artikel 5 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Monaco das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zu unterwerfen.“

II.

Zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen hat Spanien mit Erklärung vom 9. Juni 2011, eingegangen beim Verwahrer am 10. Juni 2011, seine in der Ratifikationsurkunde enthaltene Erklärung zu Artikel 24 (vgl. die Bekanntmachung vom 3. November 1982, BGBl. II S. 982) folgendermaßen geändert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 24 de la Convention, l'Espagne déclare qu'aux fins de la présente Convention doivent être considérée comme autorités judiciaires:

- a) les juges et tribunaux de droit commun;
- b) les greffiers;
- c) les membres du ministère public;
- d) les juges et tribunaux militaires;
- e) les greffiers-rapporteurs des tribunaux militaires.»

„Nach Artikel 24 des Übereinkommens erklärt Spanien, dass als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens

- a) die ordentlichen Richter und Gerichte,
- b) die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen,
- c) die Mitglieder der Staatsanwaltschaft,
- d) die Militär Richter und -gerichte,
- e) die berichterstattenden Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Militärgerichte

zu betrachten sind.“

III.

Spanien hat weiterhin erklärt, dass die unter II. abgedruckte Erklärung auch für das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen gilt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. Juni 2010 (BGBl. II S. 840) sowie vom 17. November 2009 (BGBl. II S. 1296).

Berlin, den 3. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Arbeitsstatistiken**

Vom 9. August 2011

Das Übereinkommen Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken (BGBl. 1991 II S. 306, 307, 724) ist nach seinem Artikel 20 Absatz 3 für

Ungarn am 9. April 2011
in Kraft getreten.

Ungarn hat nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt, dass es die Verpflichtungen für alle Artikel von Teil II des Übereinkommens übernimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. März 2011 (BGBl. II S. 461).

Berlin, den 9. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 10. August 2011

Montenegro hat am 20. Mai 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) eine Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Der Wortlaut der Erklärung ist in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.treaties.un.org einsehbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 407).

Berlin, den 10. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralamerikanischen Kommission
für Umwelt und Entwicklung (CCAD)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 2011

Das in San Salvador am 10. Oktober 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD) (Comisión Centroamericana de Ambiente y Desarrollo) mit Sitz in San Salvador, El Salvador, über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (Vorhaben „Naturwald Maya“) ist nach seinem Artikel 5

am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD)
(Comisión Centroamericana de Ambiente y Desarrollo)
mit Sitz in San Salvador, El Salvador,
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008
„Naturwald Maya“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Zentralamerikanische Kommission
für Umwelt und Entwicklung –

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote WZ ZA 030) vom 17. Dezember 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Zentralamerika beizutragen,

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Naturwald Maya“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient,

die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welches die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Artikel 3

Die Zentralamerikanische Kommission für Umwelt und Entwicklung bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in ihren Mitgliedsländern befreit werden.

Artikel 4

Die Zentralamerikanische Kommission für Umwelt und Entwicklung bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 10. Oktober 2010 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Christian Stocks
Dirk Niebel

Für die Zentralamerikanische Kommission
für Umwelt und Entwicklung

Dr. Juan Daniel Alemán

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**

Vom 10. August 2011

Zum Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, 579) hat Ungarn am 1. Januar 2011 eine Erklärung gemäß Artikel 23 des Übereinkommens abgegeben.

Der Wortlaut der Erklärung ist in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2010 (BGBl. II S. 1423).

Berlin, den 10. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 10. August 2011

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	7. April 2011
Kuwait	am	15. November 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2010 (BGBl. II S. 1393).

Berlin, den 10. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der
Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 16. August 2011

I.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) ist nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am 1. März 2011
Frankreich*)	am 1. Februar 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2	
Niederlande*)	am 1. Mai 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 52 sowie einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit für Curaçao	
Österreich*)	am 1. April 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 54 Absatz 2	
Portugal*)	am 1. August 2011
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 23, 26 und 52.	

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Malta*)	am 1. Januar 2012
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 34, 54, 55 und 52	

in Kraft treten.

II.

Irland*) hat am 24. Dezember 2010 eine Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben.

Polen*) hat am 7. April 2011 sowie am 18. Mai 2011 Erklärungen nach Artikel 52 des Übereinkommens abgegeben.

Die Tschechische Republik*) hat am 18. Mai 2011 eine Erklärung nach Artikel 52 des Übereinkommens abgegeben.

Zypern*) hat am 24. März 2011 Erklärungen zu den Artikeln 23, 26 und 52 des Übereinkommens abgegeben sowie seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung gemäß Artikel 60 des Übereinkommens zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. II S. 1527).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht und sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter www.hcch.net einsehbar.

Berlin, den 16. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen
anzuwendende Recht**

Vom 16. August 2011

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144, 1145) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für die

Ukraine am 14. Mai 2011
nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 9, 10 und 12 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Der Wortlaut der Vorbehalte ist in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter www.hcch.net einsehbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2008 (BGBl. II S. 203).

Berlin, den 16. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität
betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

Vom 16. August 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 zu dem Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 (BGBl. 2011 II S. 290, 291) zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2011
in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 10. Juni 2011 beim Verwahrer des Zusatzprotokolls hinterlegt worden.

II.

Das Zusatzprotokoll ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 1. März 2006
Armenien	am 1. Februar 2007
Bosnien und Herzegowina	am 1. September 2006

Dänemark*)	am	1. März 2006
ohne Erstreckung auf die Faröer und auf Grönland sowie nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 3, 5 und 6		
Frankreich*)	am	1. Mai 2006
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 6		
Kroatien*)	am	1. November 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 3		
Lettland	am	1. Juni 2007
Litauen*)	am	1. Februar 2007
nach Maßgabe von Erklärungen nach den Artikeln 6 und 12		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. März 2006
Montenegro*)	am	1. Juli 2010
nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 6 und 12		
Niederlande*)	am	1. November 2010
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 6		
Norwegen*)	am	1. August 2008
nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 3, 5 und 6		
Portugal	am	1. Juli 2010
Rumänien*)	am	1. November 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 5		
Serbien	am	1. August 2009
Slowenien	am	1. März 2006
Ukraine*)	am	1. April 2007
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 6		
Zypern	am	1. März 2006.
Das Übereinkommen wird ferner für		
Finnland*)	am	1. September 2011
nach Maßgabe von Vorbehalten nach den Artikeln 3, 5 und 6		

in Kraft treten.

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 16. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Seegerichtshofs**

Vom 16. August 2011

Das Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 145) ist nach seinem Artikel 30 Absatz 2 für

Frankreich am 11. Juni 2011
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu Artikel 11 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Der Wortlaut der Erklärung ist in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.treaties.un.org einsehbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2011 (BGBl. II S. 458).

Berlin, den 16. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 17. August 2011

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Saudi-Arabien*) am 10. Juli 2011
nach Maßgabe von Erklärungen zur innerstaatlichen Rechtslage

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 205).

*) Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht und sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.treaties.un.org einsehbar.

Berlin, den 17. August 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Vom 18. August 2011

Das in Berlin am 13. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit der Mongolei über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist nach seinem Artikel 10

am 13. Mai 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 2011

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Brühl

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit der Mongolei
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Das Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Gesundheit
der Mongolei

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in Würdigung der Erfahrungen und der Fachkenntnisse, die die beiden Vertragsparteien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gesammelt haben,

in Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer Bündelung der Anstrengungen der beiden Staaten bei der Lösung von Problemen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,

in Anbetracht der Tatsache, dass die gesundheitspolitische Zusammenarbeit eine Grundlage der bilateralen Beziehungen und ein wichtiges Element der Partnerschaft zwischen den beiden Ländern ist und dass sie insbesondere durch die Gemeinsame Erklärung vom 24. Juni 2009 über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit der Mongolei konkretisiert worden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und die Entwicklung dieser Zusammenarbeit auf einer beiderseits vorteilhaften und

ausgewogenen Grundlage die Beziehungen zwischen den Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und des Bildungswesens sowie sonstigen Organisationsstrukturen im Bereich des Gesundheitswesens, zivilgesellschaftlichen Organisationen und natürlichen Personen der beiden Staaten auszubauen.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe sind wie folgt auszulegen:

- a) „Teilnehmer“: deutsche und mongolische Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und des Bildungswesens, medizinische und pharmazeutische Unternehmen sowie natürliche Personen;
- b) „gemeinsames Gesundheitsprojekt“: gesundheitspolitische Zusammenarbeit, deren Finanzierung durch eine oder beide Vertragsparteien gewährleistet wird und die die Teilnehmer gemeinsam ausführen;
- c) „vertrauliche Informationen“: Informationen, einschließlich als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen und Fachkenntnisse, die einen tatsächlichen oder potenziellen kommerziellen Wert haben, da sie Dritten nicht bekannt sind, es zu ihnen keinen freien Zugang auf gesetzlicher Grundlage gibt und ihre Eigentümer Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit ergreifen können.

Artikel 3

Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch die Durchführung gemeinsamer Gesundheitsprojekte und insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Austauschprogramme für Wissenschaftler und Sachverständige, einschließlich Nachwuchskräfte und Studierende, zur Durchführung von Programmen, Projekten und sonstigen Vorhaben, die mit der Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Zusammenhang stehen;
- b) Seminare, Symposien, Konferenzen, Ausstellungen und sonstige wissenschaftliche Treffen;
- c) Austausch von Informationen zum Gesundheitswesen und von wissenschaftlich-technischen Informationen sowie Unterstützung beim Aufbau der Infrastruktur des Gesundheitswesens.

Artikel 4

Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Prioritäten in der Gesundheitspolitik, der bereits entstandenen Beziehungen sowie der Erfahrungen und der Fachkenntnisse, die sie bei der Entwicklung der Zusammenarbeit gesammelt haben, vorwiegend in folgenden Schwerpunktbereichen zusammen:

- a) organisatorische Fragen des Gesundheitswesens und der Krankenversicherung;
- b) normative Regelungen im Gesundheitswesen (Anerkennung von Dokumenten über den Abschluss einer medizinischen oder pharmazeutischen Ausbildung, Zulassung von medizinischen Fachkräften zur Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet beider Staaten);
- c) Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind (darunter Prävention und Senkung von Müttersterblichkeit und -mortalität, Diagnose und Behandlung seltener Krankheiten, Behandlung bösartiger Neubildungen, komplexe Rehabilitationshilfe für Kinder);
- d) Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten (vor allem HIV/AIDS, Tuberkulose, Hepatitis B und C sowie weitere sexuell übertragbare Krankheiten);
- e) Prävention und Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- f) Prävention und Behandlung von Drogen- und Suchtmittelmissbrauch;
- g) Hygiene im stationären Bereich (effiziente und sichere Anwendung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos im prä- und postoperativen Bereich) und
- h) E-Health (effizienter und sicherer Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, Telemedizin, Internet und Computertechnologien im Gesundheitswesen).

Zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Programme der Zusammenarbeit sowie zum Schutz vertraulicher Informationen können die Teilnehmer Verträge schließen, in denen die Bedin-

gungen für die Durchführung gemeinsamer Projekte und das Verfahren für den Betrieb gemeinsam genutzter wissenschaftlich-technischer Objekte geregelt werden.

Artikel 5

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei.

Artikel 6

Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, medizinischem und pharmazeutischem Fachpersonal, Studierenden, Wissenschaftlern und wissenschaftlich-technischem Fachpersonal verbundenen Reisekosten trägt die entsendende Vertragspartei.

Artikel 7

Zur Analyse der Ergebnisse der nach diesem Abkommen erfolgten Zusammenarbeit sowie zur Erörterung weiterer Initiativen zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit finden mindestens einmal pro Jahr abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei Konsultationen zwischen Vertretern der Vertragsparteien und Projektteilnehmern statt.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

Fragen zur Auslegung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird für einen Zeitabschnitt von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils fünf Jahre, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des betreffenden Zeitabschnitts von fünf Jahren der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu beenden.

Das Außerkrafttreten dieses Abkommens führt nicht zum Außerkrafttreten der im Zusammenhang mit diesem Abkommen geschlossenen Verträge über Projekte und Programme, die zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Geschehen zu Berlin am 13. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland

Annette Widmann-Mauz

Für das Ministerium für Gesundheit der Mongolei

Sambuu Lambaa

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über die Berichtigung
der amtlichen deutschen Übersetzung
des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 23. August 2011

Das nach Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 veröffentlichte Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933) wird in seiner amtlichen deutschen Übersetzung wie folgt berichtigt:

In Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 muss es statt „durch einen Vertragsstaat“ richtig heißen: „durch diesen Vertragsstaat“.

Berlin, den 23. August 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hans-Jörg Behrens